

Absender:

Stadt Erkner



Stadt Erkner
Friedrichstraße 6-8
15537 Erkner

Antrag auf Aufgrabgenehmigung

Ansprechpartner:

Stadt Erkner

Hr. Schütz

Friedrichstraße 6-8

15537 Erkner

Telefon: 03362/795-0

Telefax: 03362/795-255

E-Mail: post@erkner.de

1. Antragsteller

Name/ Firma:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Mobil:

E-Mail:

2. Ort der Maßnahme

Straße / Höhe Haus Nr.:

Ergänzende Beschreibung:

3. Umfang:

Fahrbahnfläche

Gehwegfläche

Querung

Längs zur Straße

Radweg

Seitenstreifen

Länge m

Breite m

Tiefe m

3.1 Aufbruchart:

Trasse

Querung

Hausanschluss

Kopfloch

3.2 Verlegung von:

Fernmeldeleitungen

Gasleitungen

Stromleitungen

Wasserleitungen

Sonstige _____

Baubeginn am:

Bauende am:

Der Antragsteller verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Bedingungen für die Erteilung der Aufgrabenehmigung einzuhalten.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift Antragsteller

--- Auszufüllen durch die Stadt Erkner ---

zusätzliche Auflagen der Stadt Erkner:

Der o. g. Aufgrabung wird hiermit bei Einhaltung der aufgeführten Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

Erkner,
.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Bedingungen der Stadt Erkner für die Erteilung einer Aufgrabgenehmigung

1. Allgemeines

- a) Alle Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Falls die Arbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist das Tiefbauamt der Stadt Erkner umgehend zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für den beantragten Zeitraum und den angegebenen Zweck.
- c) Vor Beginn der Arbeiten hat der Antragsteller sich bei den Versorgungsträgern über deren Leitungsbestände im Aufgrabungsbereich zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Arbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen haftet der Antragsteller. Bei Beschädigungen einer Anlage ist der Eigentümer der Anlage sofort zu benachrichtigen.
- d) Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme beim Tiefbauamt der Stadt Erkner schriftlich oder telefonisch zu beantragen.
Festgestellte Mängel werden im Abnahmeprotokoll aufgenommen und eine Frist zu deren Beseitigung festgesetzt.
Nach Beseitigung der Mängel ist ein neuer Termin zur Abnahme zu vereinbaren.
- e) Vom Tag der Abnahme besteht eine Gewährleistung entsprechend VOB.
Kommt der Antragsteller einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch das Tiefbauamt nicht nach ist die Stadt Erkner berechtigt, die Schadensbeseitigung selbst oder durch einen Dritten, auf Kosten des Antragsstellers beseitigen zu lassen.
- f) Bei Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs sind die betroffenen Verkehrsunternehmen zu informieren.
- g) Vermessungspunkte dürfen weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.

2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Tiefbauarbeiten einschließlich Deckenschluss sind die „Technischen Vorschriften für Bauleistungen“ insbesondere die ZTV A Stb in den jeweils gültigen Fassungen maßgebend.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- c) Die im Antrag angegebene Trassenlage ist einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Erkner.
- d) Bäume im Bereich der Aufgrabung sind zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die DIN 18920 ist zu beachten.
- e) Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese zu beseitigen und durch neue zu ersetzen. Art und Güte sind mit dem Tiefbauamt abzustimmen.
- f) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, ist dieser durch verdichtbaren Boden zu ersetzen.
- g) Ungebundene Oberflächen sind mindestens in der vorher vorhandenen Qualität wieder herzustellen. Grünflächen sind mit 10 cm Oberboden anzudecken und einzusäen. Ungebundene Gehwegflächen sind dauerhaft begehbar herzustellen.

3. Verkehrstechnische Bedingungen

Vor Beginn der Arbeiten ist erforderlichenfalls eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt in Fürstenwalde, Hegelstraße 23 einzuholen.